

Satzung der Theodor Pfizer Stiftung

Fassung vom 28. Februar 1994

**Änderung § 3 Abs. 5 durch Beschluss 0071
bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung
am 27.11.2006**

**Änderung § 5 Abs. 1 durch Beschluss 0092
bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung
am 1.12.2011**

2011

Theodor Pfizer Stiftung
Ahrstraße 41, 53175 Bonn
Telefon 0228 82096-155
Telefax 0228 82096-103

Satzung der Theodor Pfizer Stiftung

Mit der Stiftungsurkunde vom 28. Februar 1994 wurde die selbständige, rechtsfähige Theodor Pfizer Stiftung errichtet und vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Juni 1994 genehmigt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Theodor Pfizer Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Bonn-Bad Godesberg.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zwecke der Stiftung sind die Förderung
 - a) der Bildung
 - b) der Wissenschaft und Forschungdurch Förderung Begabter, die von der Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. ausgewählt und bestimmt werden. Gefördert werden junge Menschen, deren wissenschaftliche und künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit besondere Leistungen für die Allgemeinheit erwarten lassen. Es sollen insbesondere solche Vorhaben gefördert werden, die mit öffentlichen Mitteln nicht unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- (2) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
- a) die Vergabe von Stipendien an Schüler, Studierende und Jungakademiker;
 - b) die Vergabe von Promotions- und Forschungsstipendien, die Entwicklung von Programmen, Projekten und Einrichtungen, die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Untersuchungen, Forschungsvorhaben und Studien.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Etwaige Forschungsergebnisse sind der Allgemeinheit durch geeignete Maßnahmen zugänglich zu machen.

Unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO kann die Stiftung zur Verwirklichung der Stiftungszwecke auch entsprechende oder ähnliche Fördermaßnahmen und -projekte einer andere steuerbegünstigten Körperschaft fördern und unterstützen.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Geldvermögen in Höhe von DM 2.550.273,10 und ist
 - a) in Höhe von DM 2.550.273,10 dem Stiftungszweck Bildung Ausbildung
 - b) in Höhe von DM 0,00 dem Stiftungszweck Wissenschaft und Forschung gewidmet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nach Abs. 1 a) oder Abs. 1 b) zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind nach Maßgabe des Abs. 1 für den jeweiligen Stiftungszweck zu verwenden. Die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für den jeweiligen Stiftungszweck zu verwenden.
- (5) Zur Erfüllung von § 3 Abs. 2 kann eine freie Rücklage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (z. Zt. § 58 Nr. 7 AO) gebildet werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsgemäße Zweckverwirklichung verbleiben.
Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise auch zweckgebundenen Rücklagen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Rücklage klare Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern. Das erste Kuratorium ist durch die Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die dem Vorstand der Studienstiftung angehören. Die Mitgliedschaft wird diesen Persönlichkeiten – mit Ausnahme der Mitgliedschaft im 1. Kuratorium – vom Vorstand der Theodor Pfizer Stiftung angetragen und vom Kuratorium der Theodor Pfizer Stiftung verliehen.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Nachfolger

Auf Antrag des Stiftungsvorstandes kann das Kuratorium ein Mitglied ausschließen.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

- (3) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf, wenigstens einmal jährlich, ein. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können sich durch schriftliche Stimmübertragung an anwesende Kuratoriumsmitglieder vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden wie Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag, Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 10 der Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden den Kuratoriumsmitgliedern nach den entsprechenden steuerlichen Regelungen für Dienstreisen erstattet.
- (5) Das Kuratorium kann „ständige Gäste“ einladen, ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Insbesondere hat es die Aufgabe,
 - a) über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen zu entscheiden,
 - b) den Haushaltsplan zu beschließen,
 - c) die Jahresrechnung zu prüfen und den Vorstand zu entlasten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium der Stiftung bestellt werden.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium der Stiftung benannt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandmitglieder vertreten (§26 BGB).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Insbesondere hat er die Aufgaben:
 - a) das Stiftungsvermögen durch die Einwerbung von Zustiftungen zu vermehren,
 - b) das Stiftungsvermögen wirtschaftlich und ertragbringend anzulegen,
 - c) die Beschlüsse des Kuratoriums durchzuführen,
 - d) rechtzeitig vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen,

- e) nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und dem Kuratorium vorzulegen,
- f) ein Bestandverzeichnis über das Vermögen der Stiftung zu führen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt zur Erfüllung seiner Aufgabe einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandmitglieder und einer Zweidrittelmehrheit des Kuratoriums. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde sind einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solche anerkannt sein.

- (3) Alle Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (4) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandmitglieder und einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der Auflösungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen, die Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde ist einzuholen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwaiger bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Stiftungszweck und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 11 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss (Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderen bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im übrigen die §§ 80 ff BGB

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1994

Änderung der Satzung, § 3 Abs. 5 durch Beschluss 0071 bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung der Theodor Pfizer Stiftung am 27.11.2006.

Änderung § 5 Abs. 1 durch Beschluss 0092 bei der Kuratoriums- und Vorstandssitzung am 1.12.2011